

Die Arbeitszeit der Lehrer wird in der Lehrerdienstordnung (<http://www.thueringen-online.de/de/tkm/schule/schulwesen/verordnungen/lehrerdienstverordnungen/>) geregelt. Nachfolgende die Auszüge

#### § 10 Arbeitszeit

Für Lehrer gilt grundsätzlich die wöchentliche Arbeitszeit des übrigen öffentlichen Dienstes. Sie erteilen die festgelegte und im einzelnen bestimmte Anzahl der wöchentlichen Pflichtstunden. Wenn der stundenplanmäßige Unterricht wegen Abwesenheit der zu Unterrichtenden nicht erteilt werden kann (z. B. Abgangsklassen, Schülerfahrten, Exkursionen, Berufspraktika) oder durch Abschlussprüfungen (z. B. Abiturprüfungen) vorzeitig endet, sind die nicht erteilten Unterrichtsstunden insbesondere für Vertretungszwecke zu verwenden.

#### § 11 Mehrarbeit

Mehrarbeit im Schuldienst liegt vor, wenn eine Lehrkraft Unterricht über die nach ihrem Lebensalter allgemein festgelegte Pflichtstundenzahl hinaus erteilt. Die Lehrkraft ist im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Vorschriften zur Leistung von Mehrarbeit verpflichtet, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse diese erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Mehrarbeit ist schriftlich anzuordnen oder zu genehmigen. Sie ist auf das unumgänglich notwendige Mindestmaß zu beschränken. Bei der Anordnung von Mehrarbeit sind die besonderen Schutzrechte bestimmter Beschäftigungsgruppen (Schwerbehinderte, Schwangere) zu beachten, besondere dienstliche und persönliche Verhältnisse Betroffener sollen berücksichtigt werden. Die Abgeltung von Mehrarbeit ist entsprechend den gesetzlichen und tariflichen Vorschriften vorzunehmen, vorrangig durch Freizeitausgleich. Näheres wird gesondert geregelt. Die vorstehenden Regelungen finden auf Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte entsprechende Anwendung, wobei statt auf die Pflichtstundenzahl auf die Präsenzzeit abzustellen ist.

Die Abgeltung wird in einem Schreiben des Thüringer Kultusministeriums zur Anordnung und Abgeltung von Mehrarbeit von Lehrerinnen/Lehrern ...geregelt.  
<http://www.tlv.de/fileadmin/bfroehlich/VV/MEHRAR2.pdf>  
Dort heißt es u.a.

Mehrarbeit im Schuldienst [liegt] nur vor, wenn eine Lehrkraft Unterricht über die für sie geltende Pflichtstundenzahl hinaus erteilt.  
Bei einer auf Grund Teilzeitbeschäftigung oder Abminderung herabgesetzten Pflichtstundenzahl liegt Mehrarbeit bei Überschreiten dieser Pflichtstundenzahl vor. Dies gilt bereits für die erste oder auch nur einzige mehr unterrichtete Pflichtstunde. ...

Ist im Voraus absehbar, dass nach dem Stundenplan zu haltende Unterrichtsstunden ausfallen werden, können diese Stunden vor verlagert werden.

#### **Abgeltung von Mehrarbeit**

Durch das BAG-Urteil vom 21. April 1999 ist hinsichtlich der Abgeltung der Mehrarbeit eine Differenzierung bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften erforderlich geworden.

Zu unterscheiden ist danach, ob teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte Mehrarbeit leisten und dabei insgesamt die Pflichtstundenzahl eines Vollzeitbeschäftigten nicht überschreiten; für die Abgeltung dieser Mehrarbeit gelten die nachfolgenden **Ausführungen unter 2.** (Verbot der Entgeltungleichheit) Leisten teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte darüber hinaus weitere Mehrarbeitsstunden, so richtet sich deren Abgeltung nach den Regelungen über die Abgeltung von Mehrarbeit Vollzeitbeschäftigter; für die Abgeltung dieser Mehrarbeitsstunden wird auf die Hinweise sogleich **unter 1.** verwiesen.

**1. Abgeltung der Mehrarbeit vollzeitbeschäftigter Lehrkräfte (und von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften, die über die Pflichtstundenzahl der vollzeitbeschäftigten Lehrkräfte hinaus weitere Mehrarbeit leisten)**

Für diese Beschäftigtengruppen erfolgt die Abgeltung der Mehrarbeit weiterhin uneingeschränkt nach beamtenrechtlichen Grundsätzen.

Die Abgeltung von Mehrarbeit ist nur im Rahmen der Mehrarbeitsvergütungsverordnung möglich. Danach ist die Abgeltung von Mehrarbeit nur möglich, wenn

- sie schriftlich angeordnet oder genehmigt wurde
- mehr als drei Unterrichtsstunden im Monat abgeleistet wurden

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, kommt eine Abgeltung weder in Freizeit noch in Geld in Betracht. Sind die Bedingungen erfüllt, wird aber ab der ersten Stunde abgegolten.

**2. Abgeltung der Mehrarbeit von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften, soweit von III. 1. nicht erfasst (Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, die bis zur Vollzeitbeschäftigung Mehrarbeit leisten, aber an der Flexibilisierung nicht teilnehmen)**

Dieser Fallgruppe sind nur die Lehrkräfte zugeordnet, die nicht oder nur eingeschränkt an der Flexibilisierung oder an der Verblockung teilnehmen. ...

Jede Mehrarbeitsstunde ist künftig abzugelten d.h., es gibt für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte dieser Fallgruppe keine abgeltungsfreie Mehrarbeit mehr.

**b) finanzielle Abgeltung nach § 8 (4) TV-L**

Anstelle der Zahlung einer Mehrarbeitsvergütung nach der MVergV ist die Mehrarbeit so abzugelten, dass teilzeitbeschäftigte angestellte Lehrkräfte für jede Mehrarbeitsstunde den auf eine Stunde entfallenden Anteil der Vergütung eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten erhalten.

Beispiele:

	bis 3 Std/Monat	>3 Std/Monat
Lehrer A (vollbeschäftigt)	Keine Vergütung	Vergütung ab der 1. Std.nach MVergV
Lehrer B (Teilzeit) Floater ohne Flex	Ab der ersten Stunde wird vergütet nach § 8 (4) TV-L	
Lehrer C (Teilzeit) Floater mit Flex auf 100%	Keine Vergütung	Vergütung ab der 1. Std. nach MVergV
Lehrer D (Teilzeit) Floater mit Flex auf 90%	bis 100 Vergütung nach TV-L	über 100% wie Fall A